

verweigerung nur für die Zukunft möglich. Anders ist dies, wenn bereits im Antragsverfahren die erforderliche Mitwirkung eingefordert wird. Die Rechtsfolge wäre hier eine Versagung, so dass dem Berechtigten zunächst keine Leistung erbracht wird.

2. Das Verhältnis zwischen den einzelnen Sozialleistungen

Gesundheitliche Beeinträchtigung können gleichartige Sozialleistungsansprüche in verschiedenen Zweigen des Sozialrechts gegen unterschiedliche Träger auslösen. Mit der Verletzung des Berechtigten bei einem Arbeitsunfall sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Heilbehandlung sowohl in der Kranken- als auch in der Unfallversicherung erfüllt. Resultiert daraus eine längerfristige Einschränkung der Erwerbsfähigkeit, entstehen Ansprüche auf Ersatz des Einkommensausfalls in der Renten- und in der Unfallversicherung. Die Überlagerung verschiedener Leistungsansprüche wird auf verschiedenen Wegen gelöst.

Der Anspruch gegen einen Sozialleistungsträger kann zum Ausschluss der Ansprüche gegen andere Träger führen, dann besteht ein Vorrangverhältnis.¹¹⁷ Besteht Anspruch auf eine Sozialleistung nur dann, wenn kein anderer Träger leistet, handelt es sich um ein Nachrangverhältnis, wie grundsätzlich bei der Sozialhilfe.¹¹⁸ Sollen die Leistungsansprüche nebeneinander bestehen bleiben, wird die Kumulierung der Leistungen durch Anrechnungsvorschriften vermieden und so ebenfalls ein Nachrang derjenigen Leistung erreicht, auf welche die andere Leistung angerechnet wird.¹¹⁹

Verweigert der vorrangig zuständige Träger die Gewährung seiner Sozialleistung wegen einer Verletzung der sozialrechtlichen Schadensminderungspflicht, so kommt in Betracht, dass der Berechtigte nun die nachrangigen Ansprüche geltend macht. Bisher existieren keine gesetzlichen Regelungen, die das Einsetzen der nachrangigen Sozialleistung verhindern. Der Berechtigte kann somit die Einschränkung seines Anspruchs gegen einen Sozialleistungsträger durch den Anspruch gegen einen anderen, nachrangig zuständigen Sozialleistungsträger kompensieren.

Dieses Problem wird im österreichischen und schweizerischen Sozialrecht dadurch entschärft, dass die Erfüllung der Schadensminderungspflicht in die Leis-

117 Das gilt etwa für Leistungen der Unfallversicherung gegenüber den Leistungen der Krankenversicherung, § 11 Abs. 4 SGB V, Art. 1a Abs. 2 Bst. b) KVG.

118 Subsidiaritätsgebot, §§ 9 Abs. 1 SGB II, 2 SGB XII; § 2 Abs. 1 SHG Niederösterreich, § 1 Abs. 2 SHG Tirol, § 6 Abs. 1 SHG Salzburg, § 1 Abs. 3 SHG Vorarlberg; § 5 SHG Basel-Land, Art. 5 SHG Freiburg, Art. 5 SHG Nidwalden, Art. 3 SHG Uri.

119 So im deutschen Recht die Anrechnung von Renten der Unfallversicherung auf die Renten der Rentenversicherung nach § 93 SGB VI oder von Erwerbsminderungsrente auf das Krankengeld nach § 50 SGB V. Art. 69 ATSG regelt für das schweizerische Sozialversicherungsrecht allgemein, dass das Zusammentreffen mehrerer Leistungen verschiedener Sozialversicherungen nicht zur Überentschädigung führen darf, was durch eine Leistungskürzung erreicht wird.

tungsvoraussetzungen integriert ist. Besteht die gegenüber dem vorrangigen Träger verweigerte Pflicht auch gegenüber dem nachrangigen Träger, so sind bei diesem die Leistungsvoraussetzungen nicht erfüllt, so dass dem Berechtigten kein Anspruch zusteht. In ähnlicher Weise besteht nach dem deutschen Sozialrecht die Möglichkeit, die Leistung bereits im Antragsverfahren unter den Voraussetzungen des § 66 SGB I zu versagen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Zumutbarkeit einer Maßnahme trägerspezifisch zu bestimmen ist. Daraus kann folgen, dass die Maßnahme im Verhältnis zum nachrangigen Leistungsträger unzumutbar ist und eine entsprechende Pflicht gegenüber dem Träger nicht besteht. Die nachrangige Leistung wäre dann zunächst zu erbringen.

Will der nachrangig zuständige und jetzt angegangene Träger seine Leistungspflicht beseitigen, muss er selbst ebenfalls beim Berechtigten die Erfüllung der Schadensminderungspflicht in Bezug auf die vom vorrangigen Leistungsträger geforderte Maßnahme oder andere zumutbare Maßnahmen verlangen. Der Umfang der nachfolgenden Leistungsverweigerung hängt von den Folgen einer erfolgreichen Durchführung der Maßnahme für die Leistungsansprüche beider Träger ab. Zunächst ist zu prüfen, ob der Leistungsanspruch gegen den nachrangigen Träger bei einer erfolgreichen Maßnahme entfällt. Dann kann die Leistung in vollem Umfang verweigert werden. Würde der Anspruch gegen den nachrangigen Träger überhaupt nicht oder nur zum Teil berührt, kommt es auf die Auswirkungen der erfolgreichen Maßnahme beim vorrangig zuständigen Träger an. Soweit der Anspruch dort gänzlich entfallen würde, fehlt es an einem weiteren Nachrangverhältnis, so dass für den Anspruch gegen den nachrangigen Träger die vorrangige Leistung unerheblich ist. Das heißt, der Umfang der Leistungsverweigerung wäre nur nach den Auswirkungen der Maßnahme beim nachrangigen Träger zu bestimmen. Vermindert sich der Anspruch gegen den vorrangigen Träger, ist die herabgesetzte vorrangige Sozialleistung der Prüfung des Umfangs der Leistungskürzung zugrunde zu legen.

VII. Die Rolle des Leistungspflichtigen bei der Schadensminderung

1. Im Haftpflichtrecht

Bisher wurde nur die Verpflichtung des Berechtigten besprochen, den auszugleichenden Schaden möglichst gering zu halten. Offen geblieben ist, ob auch der Leistungspflichtige in die Schadensminderung eingebunden ist.

Im Haftpflichtrecht ist für die Frage der Zumutbarkeit der Schadensminderung unter anderem zu berücksichtigen, ob dem Geschädigten die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen und ob er verpflichtet ist, diese einzusetzen. Soweit er nicht verpflichtet ist, eigene Mittel einzusetzen, hat der Schädiger einen Vorschuss auf die